

STIFTUNG TÜBINGER HÖRFORSCHUNG
TÜBINGEN EAR AND HEARING FOUNDATION

SATZUNG/STATUT

Präambel

Ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland leidet unter Schwerhörigkeit bzw. Gehörlosigkeit. Schwerhörigkeit ist damit die häufigste Sinneserkrankung und eine der häufigsten chronischen Erkrankungen überhaupt. Hörstörungen können bereits bei Geburt vorhanden sein oder im Kindesalter entstehen. Hörstörungen nehmen im Verlauf des Lebens kontinuierlich zu und betreffen im höheren Alter schließlich jeden Menschen. Schwerhörigkeit führt häufig zu sozialer Isolation und erhöht das Risiko für Demenz. Einem Teil der Schwerhörigen kann durch mikrochirurgische Operationen oder prothetische Versorgung mit Hörimplantaten und Cochlea Implantaten bereits geholfen werden. Eine Heilung ist für die am häufigsten auftretende Innenohrschwerhörigkeit jedoch bisher noch nicht möglich. Die Stiftung soll alle Bereiche der grundlagenorientierten, der anwendungsorientierten und der patientenorientierten Hörforschung unterstützen. Sie verfolgt das Ziel, Schwerhörigkeit besser behandelbar zu machen und schließlich auf kausaler Grundlage heilen zu können.

Die Universitätsklinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde in Tübingen hat seit über 50 Jahren einen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Forschung und der Behandlung von Schwerhörigkeit. Zur Förderung der Forschung und Lehre an der Universitätsklinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und an den mit ihr assoziierten Zentren, namentlich dem HörZentrum, dem Hörforschungszentrum, dem Cochlea-Implantat-Zentrum und Cochlea-Implantat-Rehabilitationszentrum, dem Tübinger Schwindel-Zentrum, dem Zentrum für seltene Hörerkrankungen und dem Zentrum für Neurosensorik wird die Stiftung „Tübinger Hörforschung“ eingerichtet.

Die Stiftung „Tübinger Hörforschung“ möchte die Hörforschung für das Ziel zur Heilung von Schwerhörigkeit unterstützen. Sie sucht hierzu philanthropisch orientierte Partner, um die Fortschritte der „Molekularen Medizin“ und der „Personalisierten Medizin“ für die Behandlung von Schwerhörigkeit nutzbar zu machen und die Translation von Forschung in die Klinik zu beschleunigen. Die Unterstützung durch Zustiftungen wird es ermöglichen, die besten Wissenschaftler und Kliniker für die Tübinger Hörforschung zu gewinnen und ihnen die bestmögliche technologische Ausstattung und Laborinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Das Erreichen dieser Ziele wird nur durch Partnerschaften mit visionären Spendern möglich sein.

§ 1

Name und Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen ‚Stiftung Tübinger Hörforschung / Tübingen Ear and Hearing Foundation‘. Die Stiftung verfolgt den Zweck, herausragende präklinische und klinische Forschung auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, vor allem der Hörforschung zu fördern.

- 2) Die Fördertätigkeit der Stiftung erfolgt insbesondere zugunsten von Nachwuchswissenschaftlern und Wissenschaftlern, deren Forschungsarbeiten sich mit den Grundlagen und klinischen Anwendungen vorzugsweise auf dem Gebiet der Hörforschung an der Universitätsklinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Tübingen beschäftigen. Die Förderung anderer Gebiete der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ist möglich.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck nach Verfügbarkeit der Mittel, insbesondere auch durch zusätzliche Zustiftungen oder Vermächtnisse in eigenen Vorhaben wie zum Beispiel

- Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses:

Die Nachwuchsförderung soll spezialisierte mehrjährige Ausbildungen zur Schaffung der nächsten Generation von Wissenschaftlern ermöglichen. Die Vergabe von Graduiertenstipendien und eine Förderung von Nachwuchswissenschaftlern nach dem Modell: ‚Tenure Track‘ soll ermöglicht werden.

- Unterstützung moderner Technologien:

Die Förderung soll den Zugang zu qualitativ hochwertigen Forschungsgeräten auf dem aktuellen Stand der Technik sichern.

- Unterstützung der Infrastruktur:

Die Forschungslabore und klinischen Einrichtungen der Universitätsklinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sind seit dem Jahr 2002 in einem innovativen Gebäude zusammengefasst, das den schnellen Übergang von Ergebnissen aus der Forschung in die klinische Anwendung ermöglicht. Diese einzigartige und auf Translation ausgerichtete Infrastruktur soll erhalten und kontinuierlich den aktuellen Erfordernissen einer zukunftsfähigen Forschung angepasst werden.

- Unterstützung für Wissenschaftler:
Die Rekrutierung talentierter Wissenschaftler, die sich der Tübinger Hörforschung anschließen möchten, und der Erhalt von Wissenschaftlern am Standort erfordern Mittel, die zum Aufbau oder Ausbau des eigenen Labors benötigt werden.
Die Einrichtung von Stiftungsprofessuren soll ermöglicht werden.
- Unterstützung wissenschaftlicher Projekte:
Unterstützung von Pilotprojekten zur Prüfung innovativer Ansätze,
Unterstützung von Einzel- und Verbundprojekten.
- Unterstützung des wissenschaftlichen Austauschs:
Einladung von Wissenschaftler(inne)n zu Vorträgen und Seminaren,
Unterstützung von Forschungsaufenthalten im In- und Ausland,
Vergabe von Preisen an Projekte, Personen oder Institutionen.

Die Stiftung sollte bei geförderten Projekten in der Danksagung erwähnt werden.

- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, uneingeschränkt und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Stiftung können ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 2

Rechtsnatur und Verwaltung der Stiftung, Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist nicht rechtsfähig und unselbständig; sie wird von der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V. als Sondervermögen getragen und verwaltet.
- 2) Die Stiftung ‚Tübinger Hörforschung‘ kann jederzeit in eine selbstständige Stiftung überführt werden.

- 3) Als Stiftungsvermögen werden Geschäftsanteile, also Stammkapital, der Firmen EarLab GmbH (HRB 760444) und Vibrosonic GmbH (HRB 724289) übertragen. Im Jahr 2017 werden der Stiftung € 625 Stammkapital von der EarLab GmbH und € 500 Stammkapital von der Vibrosonic GmbH übertragen. Diese Anteile kommen von Dr. Werner Zöllner und werden treuhändisch von ihm mit der Zoellner Verwaltungs-GmbH für die Stiftung gehalten.

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 ist vorgesehen, weitere Anteile der Vibrosonic von den Firmengründern Dr. Dalhoff, Dr. Kaltenbacher und Herr Schächtele auf die Stiftung zu übertragen, sodass in 4 Jahren, also Ende 2020, eine Beteiligung an der Firma Vibrosonic GmbH in Höhe von EUR 2.000 des Stammkapitals im Besitz der Stiftung sind. Dr. Zöllner überträgt ebenfalls weitere Anteile der EarLab GmbH an die Stiftung, sodass bis Ende 2020 eine Beteiligung in Höhe von € 2.500 am Stammkapital der EarLab GmbH auf die Stiftung übertragen sind.

- 4) Für die Abwicklung wird bei der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V. ein Unterkonto eingerichtet.

Anfallende Liquidität wird dementsprechend über das Universitätsbund-Girokonto KSK Tübingen IBAN: DE98 6415 0020 0000 1106 08, Swift Code: SOLA DE S1 TUB abgewickelt.

Alle Rückflüsse aus den Unternehmensanteilen der Vibrosonic GmbH und der EarLab GmbH ermöglichen die Erfüllung des Satzungszwecks, die unmittelbar und in voller Höhe für eine Fördertätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden.

- 5) Die Stiftung ist offen für Spenden, Zustiftungen und Vermächtnisse. Diese Mittel können unmittelbar und vollständig oder auch anteilmäßig für den Stiftungszweck verwendet werden oder in den Grundstock der Stiftung fließen. Es ist vorgesehen, einen qualifizierten ‚Fundraiser‘ anzustellen, um das Stiftungsvolumen nach und nach zu erhöhen.

Im Falle von Spenden, Zustiftungen und Vermächtnissen ist es auch möglich, ausgegründete und zukünftig entstehende Unternehmen, die aus der Tübinger Hörforschung hervorgehen, durch Darlehen oder Eigenkapital zu unterstützen, um die Translation in die Anwendung zu fördern.

- 6) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung sollte eine Wertsteigerung des Stiftungsvermögens angestrebt werden. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, sollten mindestens 30 % der Erträge einer Rücklage zugeführt werden, sofern nicht die Bestimmungen der Abgabenordnung entgegenstehen.
- 7) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Ziffer 2 sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die zweckgebunden der Stiftung zugewendet werden.
- 8) Der Universitätsbund sorgt im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsaufwendungen mit pauschalierten Kosten belasten und ggf. das Verwaltungsentgelt unterjährig einziehen.
- 9) Über die Anlage des Kapitals und die Höhe des jährlich auszuschüttenden Betrages entscheidet der Ausschuss des Universitätsbundes im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat (§ 3) unter Beachtung der einschlägigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung des Stifterwunsches.
- 10) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Organe

1. der Vorstand

bestehend aus dem Stifter, Dr. Werner Zöllner

Direktor der HNO-Klinik, Prof. Dr. Hubert Löwenheim

Die Aufgabe des Vorstandes ist das Einwerben von Zustiftungen, Spenden und Vermächtnissen sowie die Erarbeitung der Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks.

2. der Stiftungsrat

Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet ein Stiftungsrat im Sinne der Stifter. Der Stiftungsrat kann bei Zustiftungen erweitert werden.

Dem Stiftungsrat gehören mindestens an:

- der Stifter (Dr. Werner Zoellner) bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person, - Vorstand und Vorsitz des Stiftungsrates
- der derzeitige Direktor der Hals Nasen Ohren Klinik (Prof. Dr. Hubert Löwenheim) bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person
- der leitende Ärztliche Direktor des UKT (derzeit Prof. Dr. Michael Bamberg) bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person
- ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V.
- der ehemalige Direktor der Hals Nasen Ohren Klinik (Prof. Dr. Hans Peter Zenner) bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person
- Sprecher der Emeriti of Excellence der TU München (Prof. Dr. Michael Molls)

Der Stiftungsrat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten; er kann Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch mit E-Mail treffen. Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zusätzlichen Stimme; dasselbe gilt entsprechend für die Bestellung eines Wahlmitglieds durch die übrigen Mitglieder.

§ 4

Vermögenssicherung


Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke geht das Vermögen der Stiftung an die Universität Tübingen als Körperschaftsvermögen (§ 14 Abs. 1 LHG) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 zu verwenden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Der Stifter

 26.10.2017

Dr. Werner Zoellner

für Univ.Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde



Prof. Dr. Hubert Löwenheim, Direktor

für das Universitätsklinikum Tübingen



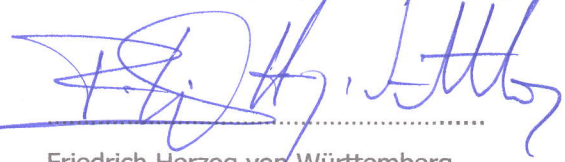
Leitender Ärztlicher Direktor UKT
Prof. Dr. Michael Bamberg

für die Universität Tübingen



Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

für die Vereinigung der Freunde der
Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V.



Friedrich Herzog von Württemberg
(Vorsitzender)